



132/ME

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
 Fax : (0222) 515 22/7605

Abt. II/4
 Sachbearbeiter : Tertschnig
 Durchwahl : 1602

REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium für Umwelt,
 Jugend und Familie

ZI. 24 7000/23-II/4/97

Präsident des
NationalratesParlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
ZI.	24 - GE/19
Datum	18. 4. 1997
Verteilt	22. 4. 97 ✓

Wien, am 15. April 1997

St. Winer

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz sowie einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage die Entwürfe für eine Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) und des Wasserbautenförderungsgesetzes (WBFG).

Die wesentlichsten Bestandteile der vorgesehenen Novelle zum UFG bilden die Aufnahme einer zusätzlichen Sondertranche im Ausmaß von ATS 1000 Mio. im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sowie die nunmehr im Bereich der Atlastensanierung vorgesehene Möglichkeit der Bezuschussung von Kosten für laufende Atlastensanierungsmaßnahmen. Die übrigen Änderungen sind weitestgehend förderungstechnischer bzw. formal- legistischer Natur.

Mit der vorgesehenen Novellierung des WBFG wird eine Gleichstellung der Förderungsnehmer mit jenen nach dem UFG angestrebt.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen zu den vorgelegten Entwürfen bis längstens

16. Mai 1997

an die ho. At. II/4 (Fax Nr. 0222/515 22/7605) zu übermitteln. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlagen, wird davon ausgegangen, daß gegen die Entwürfe keine Einwendungen erhoben werden.

Anlage

Für den Bundesminister:
 Unter pertinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nieder



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : (0222) 515 22/7605

Abt. II/4
Sachbearbeiter : Tertschnig
Durchwahl : 1602

Zu Zl. 24 7000/23-II/4/97

24/pt

An die
Parlamentsdirektion
z. H. Herrn **Bruckner**

1017 Wien

Wien, am 18. April 1997

Sehr geehrter Herr Bruckner:

Unter Bezug auf unser heutiges Telefonat anbei - mit der Bitte um Verständnis für unseren kanzleitechnischen Irrtum - weitere 25 Exemplare der Beilagen zu Zl. 24 7000/23-II/4/97.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Zl. 24 7000/23-II/4/97

Entwurf

Änderung des Umweltförderungsgesetzes und des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Das Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBI. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 201/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5. Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Anuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse, für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch sonstige Zuschüsse, gewährt werden.“

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils Förderungen für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) höchstens in dem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht. Zugesagte, aber nicht ausgenützte Mittel sind in diesen Betrag nicht einzurechnen und können zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt werden. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt werden.“

3. § 6 Abs. 2a lautet:

(2a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 1995 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2 300 Millionen Schilling entspricht. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

4. § 6 Abs. 2b lautet:

„(2b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen von Sondertranchen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2 000 Millionen Schilling entspricht. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

5. § 11 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 11 werden aufgehoben**6. § 14 Abs. 1 zweiter Satz lautet:**

„Ein nach § 33 e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBI. Nr. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.“

7. § 18 Z 1 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß §§ 122 Abs. 1 und 138 Abs. 3 WRG, im Fall des Notstandes sowie für Teile einer Anlage, die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrags hergestellt wurden und“

8. In § 19 Z 1 und Z 4 werden die Wörter „Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen“ durch die Wörter „Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen“ ersetzt.**9. § 19 Z 2 lautet:**

„2. Genossenschaften und Verbände, die Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben, sofern seitens der betroffenen Gemeinden eine schriftliche Zustimmung zum Antrag vorliegt;“

10. § 19 Z 3 lautet:

„3. Gemeinden gemeinsam mit Unternehmen, wenn diese zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder betreiben und die Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellen;“

11. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei Einzelanlagen kann die Höhe der Förderung mit höchstens 35 vH der förderbaren Kosten oder im Rahmen einer Pauschalierung festgelegt werden, wobei jeweils Voraussetzung ist, daß das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet.“

12. Nach § 33 wird § 33a eingefügt:

„§ 33a. Forschungsvorhaben, die den Zwecken der Altlastensanierung oder -sicherung dienen, können ganz oder teilweise aus den Mitteln nach § 6 Abs. 1 Z 3 finanziert werden. Hierbei sind §§ 10 bis 13 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

13. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989“ sowie „in der Fassung BGBl. Nr. 494/1990“ durch „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.**14. § 37 Abs. 5a lautet:**

„(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 4 300 Millionen Schilling zu bedecken.“

15. Der bisherige § 38. erhält die Bezeichnung „§ 38 Abs. 1“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2. angefügt:

„(2) § 11 Abs. 2 tritt mit 31. Dezember 1997 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Das Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG), *BGBI. Nr. 565/1979*, zuletzt geändert durch *BGBI. Nr. 201/1996*, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 lautet:

- „(3) Darlehen gemäß Abs. 1 und 2 können gewährt werden
1. Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, deren überwiegende Aufgabe die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Abs. 1 bildet,
 2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht,
 - a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - c) sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung.“

VORBLATT

Artikel I

Änderung des Umweltförderungsgesetzes

Problem:

Bereits zu Beginn dieses Jahres liegen bei der Abwicklungsstelle im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft Förderungsansuchen mit einem geschätzten Investitionsvolumen von über 13 600 Millionen Schillinge vor, sodaß für das Jahr 1997 ein erheblicher Mehrbedarf an Zusagenvolumen besteht.

Weiters sind die derzeitigen Zuschußformen für eine effektive Förderung im Bereich der Altlastensanierung unzureichend.

Ziel:

Durch die Sondertranche im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft im Ausmaß von 1 000 Millionen Schilling soll ein weiterer Beitrag zum Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen geleistet und die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet werden.

Die Förderung von laufenden Maßnahmen der Altlastensanierung soll einen effektiven Einsatz der für diesen Förderbereich vorgesehenen Mittel ermöglichen.

Inhalt:

Die Abdeckung der Sondertranche im Ausmaß von 1 000 Millionen Schilling kann aus dem festgestellten Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds erfolgen.

Mit der Ausweitung der Förderungsformen sollen auch laufende Maßnahmen der Altlastensanierung gefördert werden können.

Alternativen:

keine

Kosten:

Die Förderungsmittel im Ausmaß von maximal 1 000 Millionen Schilling werden aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Da der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, kommt es zu keiner künftigen Belastung des Bundes- oder der Länderbudgets.

Die Kosten für die zusätzliche Abwicklung der Förderung können erst nach Abschluß des im bestehenden Vertrag mit der Österreichischen Kommunalkredit AG vorgesehenen Verhandlungsverfahrens festgesetzt werden.

Die Ausweitung der Förderungsformen in der Altlastensanierung stellt keinen zusätzlichen Kostenaufwand dar.

EU-Konformität:

gegeben

Artikel II

Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes

Problem:

Die derzeitige Rechtslage stellt eine organisatorische Einschränkung der Förderungsnehmer nach dem Wasserbautenförderungsgesetz gegenüber jenen nach dem Umweltförderungsgesetz dar.

Ziel:

Die Förderungsnehmer nach dem Wasserbautenförderungsgesetz sollen denen nach dem Umweltförderungsgesetz gleich gestellt werden.

Inhalt:

Mit dem Wegfall der einschränkenden Bestimmung zu den organisatorischen Anforderungen an den Förderungswerberkreis wird die Gleichstellung herbeigeführt.

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU-Konformität:

gegeben

ERLÄUTERUNGEN

Artikel I

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel I

Mit weiteren Mitteln aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird eine neuerliche Sondertranche „Siedlungswasserwirtschaft“ in der Höhe von 1 000 Millionen Schilling finanziert. Darüberhinaus können künftig im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft sämtliche zugesagten Mittel eingesetzt werden. Weiters wird die Förderung von laufenden Altlastensanierungsmaßnahmen ermöglicht.

Zu Artikel II

Die Änderung des Förderungsnehmerkreises stellt eine Anpassung an den Förderungsnehmerkreis in der Siedlungswasserwirtschaft dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Für eine sinnvolle Förderung im Bereich der Altlastensanierung ist es zweckmäßig, als weitere Förderungsform auch sonstige Zuschüsse zu laufenden Maßnahmen zu gewähren.

Zu Artikel I Z 2, 3 und 4:

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft soll der jeweils zur Verfügung stehende Zusagerahmen vollständig ausgeschöpft werden können. Infolge von Stornierungen oder Kostensenkungen frei gewordene Mittel sollen daher innerhalb des jeweilig höchstzulässigen Zusagevolumens auch nach Ablauf der Tranchenbefristungen für andere Projekte eingesetzt werden können.

Zu Artikel I Z 2:

Im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft soll der jährliche Zusagerahmen dahingehend flexibilisiert werden, als bis zu einem $\frac{1}{4}$ des jährlichen Gesamtbetrages bereits im Vorjahr unter Anrechnung auf das Folgejahr zugesagt werden kann.

Zu Artikel I Z 4:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, im Rahmen einer weiteren Sondertranche in den Jahren 1996 bis 2 000 Förderungen im Ausmaß von weiteren 1 000 Millionen Schilling zusagen, sodaß das gesamte Zusagevolumen durch die Sondertranchen in den Jahren 1996 bis 2000 auf 2 000 Millionen Schilling angehoben wird.

Zu Artikel I Z 5 und 14:

Unter Bedachtnahme auf die vergabegesetzliche Rechtslage und die bevorstehende Neuvergabe des Auftrages zur Abwicklung der Umweltförderung werden die Bestimmungen zur Vertragsverlängerung aufgehoben. Die Bestimmung betreffend die Ermächtigung zum Vertragsabschluß mit der Österreichischen Kommunalkredit zur Abwicklung der Umweltförderung bis 31. Dezember 1997 wird mit diesem Datum aufgehoben.

Zu Artikel I Z 6, 7 und 13:

Die Zitatänderungen sind ausschließlich formal-legistischer Natur.

Zu Artikel I Z 8, 9 und 10:

Durch diese Bestimmungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Förderungswerber an den Förderungsgegenstand. Darüber hinaus werden für den Förderungswerber verwaltungs-technische Erleichterungen beim Ansuchen und bei der Vertragsannahme normiert.

Zu Artikel I Z 11:

Das Modell der Pauschalierung bringt einerseits Verwaltungsvereinfachungen und -einsparungen auf Seiten des Bundes und der Länder mit sich und erlaubt andererseits dem betroffenen Förderungswerber mehr Handlungsspielraum. Die Bedingungen der Pauschalierung sind in den Förderungsrichtlinien gemäß § 13 Abs. 2 zu regeln.

Zu Artikel I Z 12:

Für die Forschungsvorhaben im Bereich der Altlastensanierung wird eine parallele Regelung zur Siedlungswasserwirtschaft (§ 21) normiert.

Zu Artikel I Z 14:

Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wird verpflichtet, aus seinem Reinvermögen zusätzlich zu den Mitteln für die Sondertranche 1993 bis 1995 in der Höhe von 2 300 Millionen Schilling Mittel in jenem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 1996 bis 2 000 im Ausmaß von insgesamt 2 000 Millionen Schilling zu bedecken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel II Z 1:

Förderungsnehmer, die Förderungen nach dem Wasserbautengesetz erhalten haben, sollen in gleicher Weise wie Förderungsnehmer nach den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes die Möglichkeit zur flexiblen Organisationsgestaltung eingeräumt werden.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Artikel I

UMWELTFÖRDERUNGSGESETZ

Geltende Fassung

I. Abschnitt **Förderungsarten**

§ 5.

Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse gewährt werden.

Mittelaufbringung

§ 6.

Abs. 1

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3 900 Millionen Schilling entspricht.

Fassung des Entwurfs

I. Abschnitt **Förderungsarten**

§ 5.

Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz können entweder Annuitäten- und Zinsenzuschüsse oder Investitionszuschüsse, **für laufende Altlastensanierungs- oder -sicherungsmaßnahmen gemäß § 30 Z 1 und 3 auch sonstige Zuschüsse**, gewährt werden.

Mittelaufbringung

§ 6.

Abs. 1 bleibt unverändert

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 2000 jeweils für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von jährlich 3900 Millionen Schilling entspricht. **Zugesagte, aber nicht ausgenützte Mittel sind in diesen Betrag nicht einzurechnen und können zu einem späteren Zeitpunkt zugesagt werden. Bis zu 25 vH des jährlichen Höchstbetrages können im jeweiligen Vorjahr als Vorgriff auf das Folgejahr an Förderungen zugesagt werden.**

(2a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 1995 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 2,3 Milliarden Schilling entspricht.

(2b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von 1000 Millionen Schilling entspricht.

Abs. 2c und 3

§ 11.

Abs. 1

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1997 mit der Österreichischen Kommunalbank AG einen Vertrag nach Abs. 1 abzuschließen. Eine Verlängerung gemäß Abs. 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ist möglich.

Abs. 3 bis 10

(11) Der Vertrag kann höchstens auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen werden. Eine Verlängerung des Vertrages um jeweils höchstens weitere fünf Jahre ist zulässig.

(2a) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1993 bis 1995 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von **2 300 Millionen Schilling** entspricht. **Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.**

(2b) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie darf in den Jahren 1996 bis 2000 zusätzlich zu den Förderungen nach Abs. 2 und 2a im Rahmen einer Sondertranche für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff) zusätzliche Förderungen höchstens in einem Ausmaß zusagen, das insgesamt dem Barwert von **2 000 Millionen Schilling** entspricht. **Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.**

Abs. 2c und 3 bleiben unverändert

§ 11.

Abs. 1 bleibt unverändert

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wird ermächtigt, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1997 mit der Österreichischen Kommunalbank AG einen Vertrag nach Abs. 1 abzuschließen.

Abs. 3 bis 10 bleiben unverändert

Abs. 11 wird aufgehoben

§ 14.

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Erfolg und Effizienz der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33 e Wasserrechtsgesetz 1959 erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.

Abs. 2 bis 4

III. Abschnitt SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 18.

Die Förderung setzt voraus, daß

1. die Maßnahme erst nach Einbringung des Ansuchens in Angriff genommen wurde. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 760/1992, im Falle eines Notstandes sowie für Teile einer Anlage, die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden und

Z 2

§ 14.

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat Erfolg und Effizienz der Förderungen in ökologischer und ökonomischer Hinsicht in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu untersuchen und zu bewerten und dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Nationalrat im Rahmen des Berichtes nach Abs. 4 zur Kenntnis zu bringen. Ein nach § 33 e Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. 215/1959 in der jeweils geltenden Fassung, erstellter Gewässerschutzbericht ist dabei zu berücksichtigen.

Abs. 2 bis 4 bleiben unverändert

III. ABSCHNITT SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

Besondere Förderungsvoraussetzungen

§ 18.

Die Förderung setzt voraus, daß

1. die Maßnahme erst nach Einbringung des Ansuchens in Angriff genommen wurde. Dies gilt nicht für Vorleistungen, für Sofortmaßnahmen gemäß §§ 122 Abs. 1 und 138 Abs. 3 WRG, im Falle eines Notstandes sowie für Teile einer Anlage, die nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens hergestellt wurden und

Z 2 bleibt unverändert

Förderungswerber

§ 19.

Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichten oder betreiben sowie Länder, die über ein nichtselbständiges Landesunternehmen Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
2. Genossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz, die Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
3. Gemeinden gemeinsam mit einem Dritten (zB Genossenschaften dem Wasserrechtsgesetz, Verbände und Unternehmen), wenn dieser zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichtet oder betreibt und die Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellt;
4. Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Trinkwasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben;

Z5 und Z6

Förderungsausmaß

§ 20.

Abs. 1 bis 3

Förderungswerber

§ 19.

Ein Ansuchen auf Förderung kann gestellt werden von

1. Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung **Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen** errichten oder betreiben sowie Länder, die über ein nichtselbständiges Landesunternehmen Wasserversorgungsanlagen errichten oder betreiben;
2. Genossenschaften und Verbände, die **Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen** errichten oder betreiben, sofern seitens der betroffenen Gemeinden eine schriftliche Zustimmung zum Ansuchen vorliegt;
3. Gemeinden gemeinsam mit Unternehmen, wenn diese zum Teil oder zur Gänze im eigenen Namen und auf eigene Rechnung **Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen** errichten oder betreiben und die Kosten dafür einer oder mehreren Gemeinden in Rechnung stellen;
4. Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung **Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder schlammbehandlungsanlagen** errichten oder betreiben und Liefer- bzw. Leistungsverträge mit Trinkwasserabnehmern oder Abwasserproduzenten abgeschlossen haben;

Z5 und Z6 bleiben unverändert

Förderungsausmaß

§ 20.

Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert

(4) Bei Einzelanlagen kann die Höhe der Förderung mit höchstens 35 vH der förderbaren Kosten festgelegt werden, wobei Voraussetzung ist, daß das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet.

IV. Abschnitt Altlastensanierung

VII. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 37.

(1) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach den §§ 12, 13 und 14 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1984 in der Fassung BGBl. Nr. 299/1989 (WBFG), rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind. Weiterhin bleibt er als Träger von Rechten und Pflichten nach § 3 Abs. 1 Z 2 des Marchfeldkanal-Gesetzes, BGBl. Nr. 507/1985 in der Fassung BGBl. Nr. 494/1990, bestehen.

Abs.2 bis 5

(4) Bei Einzelanlagen kann die Höhe der Förderung mit höchstens 35 vH der förderbaren Kosten **oder im Rahmen einer Pauschalierung** festgelegt werden, wobei jeweils Voraussetzung ist, daß das Land eine Förderung in mindestens gleicher Höhe leistet.

IV. Abschnitt Altlastensanierung

§ 33a.

„Forschungsvorhaben, die den Zwecken der Altlastensanierung oder -sicherung dienen, können ganz oder teilweise aus den Mitteln nach § 6 Abs. 1 Z 3 finanziert werden. Hierbei sind §§ 10 bis 13 des Forschungsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

VII. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 37.

(1) Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Fonds) wird mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur mehr als Träger der Rechte und Pflichten tätig, die auf Grund von Förderungen nach §§ 12, 13 und 14 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG), BGBl. Nr. 148/1984 in der jeweils geltenden Fassung, rechtsverbindlich entstanden oder zugesichert worden sind. Weiterhin bleibt er als Träger von Rechten und Pflichten nach § 3 Abs. 1 Z 2 des Marchfeldkanal-Gesetzes, BGBl. Nr. 507/1985 in der jeweils geltenden Fassung, bestehen.

Abs.2 bis 5 bleiben unverändert

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jedem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von 3300 Millionen Schilling zu bedecken.

Abs. 5b bis 11

Inkrafttreten

§ 38.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft

(5a) Der Fonds hat dem Bund aus seinem Reinvermögen jeweils Mittel in jedem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Sondertranchen Siedlungswasserwirtschaft (§ 6 Abs. 2a und 2b) mit einem Barwert von **4300 Millionen Schilling** zu bedecken.

Abs. 5b bis 11 bleiben unverändert

Inkrafttreten

§ 38.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1993 in Kraft.

(2) § 11 Abs. 2 tritt mit 31. Dezember 1997 außer Kraft.

Artikel II

WASSERBAUTENFÖRDERUNGSGESETZ

Geltende Fassung

Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung

§ 12.

Abs. 1 bis 2

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 und 2 können gewährt werden

1. Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, deren überwiegende Aufgabe die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Abs. 1 bildet,
2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht,
 - a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - c) sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als der Hälfte beteiligt sind oder die durch Bundes- oder Landesgesetz errichtet worden sind.

Abs. 4 und Abs. 5

Fassung des Entwurfs

Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung und Klärschlammbehandlung

§ 12.

Abs. 1 bis 2 bleiben unverändert

(3) Darlehen gemäß Abs. 1 und 2 können gewährt werden

1. Gemeinden sowie Gemeindeverbänden, deren überwiegende Aufgabe die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach Abs. 1 bildet,
2. sofern eine Gebietskörperschaft die Haftung für die Rückzahlung und Verzinsung übernimmt oder sonst eine geeignete Sicherstellung besteht,
 - a) Wassergenossenschaften (§§ 73 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - b) Wasserverbänden (§§ 87 ff. Wasserrechtsgesetz 1959),
 - c) **sonstigen Unternehmen zur Wasserversorgung, Abwasserableitung, Abwasserbehandlung oder Klärschlammbehandlung.**

Abs. 4 und Abs. 5 bleiben unverändert